

Die Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht

Von WALTER SCHMIDT, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

Die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit wird vom Staatsanwalt u. a. nach § 12 Ziff. 3 StAnwG dadurch ausgeübt, daß er Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht. Die Beschwerde!! der Werk tätigen haben eine große politische Bedeutung. Sie sind der Ausdruck berechtigter oder auch unberechtigter Kritik an Akten der Verwaltungsorgane oder Handlungen von Staats- oder Wirtschaftsfunktionären. Ministerpräsident Grotewohl sagte zur Begründung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft:

„Derjenige Staatsanwalt versteht sein Amt nicht und fügt unserer Ordnung großen Schaden zu, der nicht aufmerksam die Beschwerden¹ entgegennimmt, ihnen nachgeht, die Verantwortlichen zur Ordnung ruft und so den Bürgern wirklich zu ihrem Recht verhilft.“

Bei Instrukteurfahrten zu den Kreisstaatsanwälten bestätigte sich im allgemeinen, daß die Bedeutung der Beschwerden der Werk tätigen, die Hinweise auf Gesetzesverletzungen enthalten, von den Staatsanwälten wohl erkannt wurde. Es bestand aber mangelnde Kenntnis sowie unterschiedlichste Auffassung darüber, welche Formen und Methoden bei der Beschwerdebearbeitung anzuwenden sind. Diese Feststellung führte dazu, daß wir bei allen Kreisstaatsanwälten eine Anzahl von Beschwerdevorgängen überprüften. Bei den zu diesem Zweck durchgeführten Instrukteurfahrten zu den Kreisstaatsanwälten richteten wir uns nach den Worten von Slepow¹):

„Damit die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse durch Reisen in die Orte ihr Ziel erreicht, darf sie nicht gegenstandslos, nicht „allgemein“ sein, sondern muß sich auf die wichtigsten Aufgaben konzentrieren. Man muß es verstehen, die entscheidenden Fragen hervorzuheben...“

Als Aufgabe der Kontrolle und Anleitung der Kreisstaatsanwälte auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht für den bestimmten Zeitabschnitt, etwa ein Quartal, ergab sich, bei den Kreisstaatsanwälten folgenden Gesichtspunkt durchzusetzen: Der politischen Bedeutung der Beschwerden an den Staatsanwalt muß die juristisch einwandfreie, unserem Staatsanwaltschaftsgesetz entsprechende Form ihrer Bearbeitung entsprechen.

Im folgenden sollen einige Hinweise zur Beschwerdebearbeitung wiedergegeben werden. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

1. Prüfung der Zuständigkeit,
2. Formulierung des genauen Sachbetriffs,
3. Anwendung des § 15 Abs. 1 und 2 StAnwG,
4. Unbegrenzte Prüfungspflicht des Staatsanwalts,
5. Abschließender Bescheid an den Beschwerdeführer.

Zu 1.: Liegt dem Staatsanwalt eine Beschwerde vor, so muß er erstens prüfen: „Weshalb beschwert sich der Bürger, wegen welcher Sache wendet er sich an den Staatsanwalt?“ Damit prüft er seine sachliche Zuständigkeit als Staatsanwalt der Allgemeinen Aufsicht. Er muß zweitens prüfen: „Gegen wen, gegen welche Behörde oder welchen Funktionär bzw. deren Entscheidung richtet sich die Beschwerde?“ Damit prüft er seine örtliche Zuständigkeit.

Eine Prüfung der sachlichen Zuständigkeit ist deshalb notwendig, weil nicht alle Beschwerden solche sind, die im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht bearbeitet werden. Die Überprüfung auf sachliche Zuständigkeit ist in jedem Einzelfall die Vornahme der Abgrenzung zur übrigen staatsanwaltschaftlichen Aufsicht (vgl. §§ 17, 19, 24 StAnwG). Es ist aber auch die Abgrenzung der Kontrolle der Einhaltung der Gesetze von der Kontrolle der Durchführung der Gesetze²). Nur ein richtiges Ergebnis dieser Überprüfung bietet Gewähr dafür, daß

der Staatsanwalt der Aufgabenstellung der Allgemeinen Aufsicht, wie sie sich aus § 10 StAnwG ergibt, gerecht wird. Stellt der Staatsanwalt fest, daß es sich um eine Beschwerde handelt, die die mangelnde Durchführung eines Gesetzes betrifft, so ist diese Eingabe an das zuständige Verwaltungsorgan abzugeben. Es ist vorgekommen, daß dem Beschwerdeführer seine Eingabe vom Staatsanwalt zurückgesandt wurde mit der kurzen Bemerkung, daß er diese Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsorgan unterbreiten müsse. Dies muß in der Bevölkerung den Eindruck des Abgeschobenerdens erwecken. Richtig ist es, wenn der Staatsanwalt die Sache selbst weiterleitet und den Beschwerdeführer mit einer Erläuterung darüber, daß keine Gesetzesverletzung vorliege und deshalb die Abgabe erfolgt sei, verständigt. Der Staatsanwalt soll die betreffende Behörde ersuchen, ihm eine Durchschrift des abschließenden Bescheides zukommen zu lassen. So kann er kontrollieren, ob das Verwaltungsorgan die in der Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werk tätigen vom 6. Februar 1958 (GBl. S. 265) festgelegten Bestimmungen einhält; denn natürlich hat die Beschwerde nicht durch den Umweg über den Staatsanwalt ihren Beschwerdecharakter im Sinne der genannten Verordnung verloren.

Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist erforderlich, um Doppelarbeit verschiedener Staatsanwälte in derselben Sache sowie Überschneidungen zu vermeiden. Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, daß die Beschwerdebearbeitung durch den Staatsanwalt vorgenommen wird, in dessen Stadtbezirk, Kreis oder Bezirk der Sitz der Dienststelle oder des Betriebes ist, gegen den sich die Beschwerde richtet. Dies wird dann deutlich, wenn im Ergebnis der Prüfung einer Beschwerde Einspruch eingelegt werden muß. Es ist z. B. nicht selten, daß in einer Betriebsprechstunde Beschwerde geführt wird gegen den Rat des Nachbarkreises, in dem zwar der Werk tätige wohnt, nicht aber arbeitet. Diese Beschwerde ist von dem Staatsanwalt, der die Sprechstunden im Betrieb abhält, an den Staatsanwalt des Kreises abzugeben, in dem der Beschwerdeführer wohnt, weil sich die Beschwerde gegen den dortigen Rat des Kreises richtet, andernfalls müßte der Rat eines Kreises oder eines Stadtbezirks mit mehreren Kreisstaatsanwälten zusammenarbeiten. Ebenso muß ein Kreisstaatsanwalt eine bei ihm eingegangene Beschwerde, die sich z. B. gegen den Rat des Bezirks richtet, mit allen Unterlagen und Angaben, die sich im Kreis ermitteln lassen, an den Bezirksstaatsanwalt abgeben.

Zu 2.: Im Ergebnis der Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit kann nunmehr auch der Sachbetroff der Beschwerde festgestellt werden. Diesen genau und möglichst kurz zu formulieren, ist oftmals eine schwierige, aber stets notwendige Aufgabe. Um sie richtig zu lösen, muß sich der Staatsanwalt gründlich mit der Eingabe des Beschwerdeführers beschäftigen. Häufig wird noch als Sachbetroff ein Stichwort angegeben, das den Inhalt der bestimmten Beschwerde unrichtig wiedergibt. Es heißt z. B. „Betrifft: Wohnungsangelegenheit“, oder „Gewerbesache Fischer“, oder „Verordnung über zusätzliche Altersversorgung“. Eine solche Bezeichnung läßt meist auf eine oberflächliche Arbeitsweise schließen und zeigt, daß der Bearbeiter dieser Eingabe, das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht sorgfältig genug analysiert und nicht geprüft hat, welche gesetzliche Bestimmung verletzt ist oder verletzt sein könnte. Die genaue Angabe des Betriffs verhindert, daß die weitere Bearbeitung in einer falschen Richtung vorgenommen wird. Jeder Empfänger eines Schreibens, z. B. das um seine Stellungnahme angegangene Verwaltungsorgan, ist dadurch sofort über den Kern der Sache unterrichtet.

Die genaue Feststellung des Sachbetriffs zu Beginn der Bearbeitung einer Beschwerde ist vergleichbar mit der Feststellung des Objekts einer strafbaren Handlung durch den Verfasser einer Anklageschrift.

¹) Slepow, „Organisation und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse“, Dietz Verlag, Berlin 1953, S. 19.

²) vgl. Schultz, „Die allgemeine Aufsicht als neue Aufgabe der Staatsanwaltschaft“, NJ 1953 S. 674.